



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15782/18

ENV 932
FIN 1046
SAN 486
TRANS 664
ENER 458
IND 424

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Dezember 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14794/18

Betr.: Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs:
"Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend
geschützt"
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt", die der Rat auf seiner 3666. Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

**Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Luftverschmutzung:
Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt"**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹ –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt";
2. NIMMT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Sonderbericht ZUR KENNTNIS und WÜRDIGT sie als einen rechtzeitigen und wichtigen Beitrag zur derzeitigen Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien;
3. IST SICH BEWUSST, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger immer noch durch die Luftverschmutzung beeinträchtigt wird, die das größte umweltbedingte Gesundheitsrisiko in der Union darstellt und jährlich mehr als 400 000 vorzeitige Todesfälle verursacht, und dass sich die erheblichen menschlichen und wirtschaftlichen Kosten noch nicht in geeigneten unionsweiten Maßnahmen niedergeschlagen haben;
4. ERKENNT AN, dass die Menschen in städtischen Gebieten besonders gefährdet sind und dass die Konzentration von Schadstoffen in der Luft noch nicht ausreichend verringert wurde, damit sichergestellt ist, dass die Luftqualitätsnormen der Union unionsweit eingehalten werden;

¹ 7515/00 + COR 1.

5. UNTERSTREICHT, dass sich die Luftqualität in den letzten Jahrzehnten durch die Annahme von Luftqualitätsnormen der Union wie den Luftqualitätsrichtlinien deutlich verbessert hat; diese wirken als wichtige Triebkräfte für derartige Verbesserungen; RÄUMT aber EIN, dass nicht alle Zielstellungen der Luftqualitätsrichtlinien in vollem Umfang erfüllt wurden;
6. HEBT HERVOR, dass weitere wirksame Maßnahmen zugunsten der Luftqualität sowie kohärente Rechtsvorschriften in allen Politikbereichen der Union und eine stärkere Konzentration auf die Luftqualitätspolitik und ihre Priorisierung innerhalb dieser Politikbereiche erforderlich sind;
7. WEISST DARAUF HIN, wie wichtig die Gestaltung und Angleichung anderer Politikbereiche wie Energie, Landwirtschaft, Raumplanung und Verkehr sowie die Verwirklichung der erforderlichen Investitionen als Beitrag zur Verringerung der Luftverschmutzung sind, da der Nutzen der Luftqualitätspolitiken bei weitem die Kosten für ihre Durchführung übersteigt;
8. BETONT, dass die Stärkung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für und ihre Unterrichtung über die Luftqualität und ihre gesundheitlichen Auswirkungen von größter Bedeutung für die Überwindung der bestehenden Defizite sind, und UNTERSTÜTZT die Kommission in ihren diesbezüglichen Anstrengungen;
9. BEGRÜSST, dass die Kommission derzeit eine Eignungsprüfung für die Luftqualitätsrichtlinien durchführt;
10. ERSUCHT die Kommission daher, eine Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Eignungsprüfung ins Auge zu fassen, um eine effizientere und wirksamere Durchführung und Durchsetzung der Luftqualitätsbestimmungen zu ermöglichen, und RÄT dazu, die neuesten wissenschaftlichen Fakten über die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Leitlinien der WHO zu berücksichtigen. .